

Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

Herrn  
Lennart Mühlenmeier



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
Just 4 - IFG 110.20

Bearbeiter/in: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 [REDACTED]  
Zentrale +49 30 [REDACTED]  
Quer 99400 [REDACTED]  
Fax Durchwahl +49 30 [REDACTED]

E-Mail:

Justizariat-DS@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 20. Oktober 2020

### Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Twitter-Direktnachrichten (DMs) der Berliner Polizeibehörde [#196016]  
Ihre E-Mail vom 26. August 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln) und bitten um Zusendung sämtlicher Direktnachrichten (sog. DMs), die die Twitter-Accounts (@polizeiberlin und @polizeiberlin\_e) die die Polizeibehörde in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 (Stand heute) versendet und erhalten hat.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

### Bescheid:

Ihren Antrag lehne ich ab.

### Begründung:

1. Der Anwendungsbereich des IFG Bln ist nicht eröffnet.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Zu 1.:

Hinsichtlich der begehrten Auskunft ist der Anwendungsbereich des IFG Bln nicht eröffnet. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut der §§ 1 und 3 IFG Bln. Nach § 1 des IFG Bln ist Zweck des Gesetzes, durch ein Informationsrecht, das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen (...) zugänglich zu machen. § 3 IFG Bln stellt klar, dass sich das Informationsrecht auf den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten bezieht. Der Wortlaut dieser Vorschriften des IFG Bln unterscheidet sich damit wesentlich vom Wortlaut des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG Bund), welches hinsichtlich der amtlichen Informationen keinen Bezug zu Akten fordert (vgl. § 2 Nr. 1 IFG Bund). Weiter erstreckt sich der Anspruch auf Informationszugang aus § 3 IFG Bln grundsätzlich nur auf solche amtlichen Informationen, die tatsächlich bei der anspruchspflichtigen Behörde vorhanden sind. Gründe für eine weitergehende Auslegung des Gesetzeswortlaut bestehen nicht. Insbesondere besteht auch keine Pflicht der informationspflichtigen Stelle zur Wiederbeschaffung von amtlichen Informationen, die sich nicht mehr in ihrem Besitz befinden. Die seitens der Polizei Berlin über die Twitter-Accounts (@polizeiberlin und @polizeiberlin\_e) versendeten und erhaltenen Direktnachrichten (sog. DMs), sind nicht als amtliche Aufzeichnungen im Sinne des § 3 Abs. 2 IFG Bln und als in Akten festgehaltene Wissen (§ 1 IFG Bln) bei der Polizei Berlin vorhanden.

Zu 2.:

Da keine Aktenauskunft erteilt wird, entsteht keine Gebührenpflichtigkeit nach § 16 IFG Bln.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

